

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß die Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist oder bei schriftlicher oder telephonischer Abstimmung sich an ihr beteiligt.

§ 23.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusatz: „Der Aufsichtsrat“ und der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 24.

Der Aufsichtsrat hat die ihm nach dem Gesetz und diesem Statut zukommenden Rechte und Pflichten.

Außerdem hat er zu beschließen über:

- a) die Grundsätze für den Geldverkehr der Gesellschaft,
- b) die Anlegung der zum Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Mittel und des Reservefonds,
- c) Entlassung oder vorübergehende Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder.

§ 25.

Der Aufsichtsrat kann die Ausübung bestimmter Obliegenheiten zeitweilig einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen und die Prüfung der Bücher